



## **1. Hintergrund**

In Polen besteht eine Mautpflicht für bestimmte Straßenabschnitte für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit dem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen sowie für alle Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht.

Im Juni 2021 wurde ein neues elektronisches Mautsystem („**e-TOLL**“) in Betrieb genommen, welches das zuvor betriebene viaTOLL-System ersetzt.

e-TOLL wird vom polnischen Finanzministerium bzw. durch die dort angesiedelte nationale Steuerverwaltung Krajowa Administracja Skarbowa („**KAS**“ oder auch „**Lieferant**“) betrieben.

Für die Nutzung von eToll mit der DKV Karte muss sich der Kunde im eToll Portal oder POS registrieren. Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass mit der Registrierung und Inanspruchnahme von Mautleistungen in Polen eine direkte vertragliche Beziehung zwischen ihm und KAS entsteht. KAS erbringt seine Leistungen unmittelbar oder über Dienstleister wie POLCAM gegenüber dem Kunden. Der DKV soll für den Kunden die Abwicklung der vertraglichen Beziehung zwischen KAS und dem Kunden übernehmen. Zur Erbringung dieser Abwicklungsleistungen unterhält der DKV vertragliche Beziehungen zu POLCAM, AGES und ggf. weiteren Partnern, die dem Kunden unmittelbar Zugang zu mautpflichtigen Infrastrukturen eröffnen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der DKV und der Kunde Folgendes:

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Die vorliegende Maut-Richtlinie Polen (im Folgenden „**MRP**“) regelt die besonderen Bedingungen des Bezugs von Rechten zur Nutzung von mautpflichtigen Straßen und sonstigen mautpflichtigen Infrastrukturen in Polen („**Mautleistungen Polen**“) durch den Kunden und die Abwicklung durch den DKV. Sonstige, nicht mautbezogene Leistungen sind von dieser MRP nicht erfasst.

2.2 Die MRP gilt in allen Fällen, in denen der Kunde Mautleistungen Polen unter Nutzung der DKV CARD bezieht, sowie in allen anderen Fällen, in denen der DKV und der Kunde eine Abrechnung der Mautleistungen Polen über den DKV vereinbaren.

2.3 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden in Bezug auf die Mautleistungen Polen gemäß dieser MRP kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Kunde bei KAS registriert ist.

2.4 Der Kunde geht mit der Registrierung und der Inanspruchnahme von Mautleistungen Polen eine eigene vertragliche Beziehung zu KAS ein. Die Mautleistungen Polen werden von KAS unmittelbar bzw. über Dienstleister wie POLCAM gegenüber dem Kunden erbracht. Der DKV erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser vertraglichen Beziehung für den Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit der Abrechnung bzw. Vergütung. Der DKV kann insoweit als Vertreter des Kunden gegenüber POLCAM handeln und/oder als Vertreter von POLCAM gegenüber dem Kunden. Der Kunde stimmt seiner Vertretung durch DKV im Verhältnis zu POLCAM hiermit ausdrücklich zu.

- 2.5 Für die Registrierung und Inanspruchnahme von Mautleistungen Polen durch den Kunden gelten die Nutzungsbedingungen von KAS. Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass KAS die Bedingungen für die Nutzung von e-TOLL jederzeit ändern, die Nutzung einschränken und den Kunden u.U. auch vollständig von der Nutzung ausschließen kann. Diese Entscheidungen liegen nicht im Verantwortungsbereich des DKV. Der Kunde kann den DKV daher im Falle von derartigen Änderungen und/oder Einschränkungen nicht in Anspruch nehmen.
- 2.6 Bei dieser MRP handelt es sich um eine Richtlinie bzw. um Besondere Bedingung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV (im Folgenden „**AGB-DKV**“). Die MRP geht den AGB-DKV vor, soweit sie von diesen abweicht oder diese ergänzt. Im Übrigen bleiben die AGB-DKV unberührt und gelten für die Inanspruchnahme der Mautleistungen Polen und die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden unter dieser MRP insoweit entsprechend. Die DKV-AGB gelten sinngemäß auch insoweit, wie eine DKV CARD als solche bei der Abwicklung der Mautleistungen Polen gar nicht zum Einsatz kommt, insbesondere auch dann, wenn ein neuer Kunde überhaupt auf den Erhalt und Einsatz von DKV CARDS verzichtet und ausschließlich die Mautleistungen Polen über DKV abrechnen will und der DKV dem zustimmt.
- 2.7 Die Mauttarife und Bedingungen des Lieferanten sind – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen – nicht Bestandteil dieser MRP. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst vor der Nutzung mautpflichtiger Infrastrukturen Kenntnis über die Mauttarife und Bedingungen zu verschaffen.
- 2.8 DKV ist berechtigt, diese MRP mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

### **3. Informationspflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle vom DKV angeforderten Informationen, die für die Abwicklung dieser MRP erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Daten und Dokumente zu übermitteln. Er garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten.
- 3.2 Stellt DKV bei der Bearbeitung von Angaben des Kunden fest, dass die Angaben des Kunden von den bereits vorliegenden Daten oder eingereichten Unterlagen des Kunden abweichen, ist DKV berechtigt, den Fehler zu korrigieren und die korrigierten Daten zu verwenden. Fehlen erforderliche Daten, ist DKV berechtigt diese nach den DKV vorliegenden Information des Kunden zu ergänzen. DKV wird den Kunden über die erfassten Daten informieren. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur oder Ergänzung nach diesem Absatz nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung, so gelten die Daten im Verhältnis zwischen DKV und Kunde als korrekt.

### **4. Registrierung**

- 4.1 Voraussetzung für den Bezug von Mautleistungen Polen durch den Kunden nach diesen MRP ist die Registrierung des Kunden im Mautsystem e-TOLL der KAS.

- 4.2 Die Registrierung erfolgt durch den Kunden selbst. Er legt hierzu sein Profil (Name, Adresse, etc.), das betreffende Fahrzeug (Kennzeichen), die von ihm verwendete OBU und die DKV CARD im Mautsystem e-TOLL an. Er hat in allen Fällen die Vorgaben der KAS für die Registrierung zu beachten. Soweit ein Entgelt für die Registrierung anfällt, ist dieses direkt vom Kunden an KAS zu zahlen.
- 4.3 Die Registrierung kann online über das e-TOLL-Portal, über die e-TOLL-App oder persönlich an den Kundenservicecentern (Terminal) der KAS vorgenommen werden. Im Falle der Registrierung im e-TOLL-Portal oder in die e-TOLL-App wird der Nutzer auf eine von AGES bereitgestellte Internetseite weitergeleitet, auf der er die Daten seiner DKV CARD manuell eingeben kann. Für die Registrierung in einem Kundenservicecenter wird die physische DKV CARD benötigt, die in den Kartenleser des jeweiligen Terminal einzuführen ist.
- 4.4 Der Kunde kann zwischen den Abwicklungs- und Zahlungsoptionen i) Postpayment-Systems und ii) Prepayment-Systems im Sinne der Ziffer 5 wählen.
- 4.5 Eine Änderung von Angaben bzw. eine De-Registrierung des Kunden bzw. seines Fahrzeugs, seiner OBU oder der DKV CARD richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben der KAS.

## 5. Abwicklungs- bzw. Zahlungsoptionen

- 5.1 Für die Nutzung des **Postpayment-Systems** muss der Kunde die DKV Card für zukünftige Zahlungen im Post-Payment-System für ein bestimmtes Fahrzeug (Kennzeichen) autorisieren lassen. Jede DKV CARD kann nur für ein Fahrzeug (Kennzeichen) verwendet werden. Die Autorisierung durch den DKV bzw. den Lieferanten bezieht sich in diesem Fall auf die Nutzung der DKV CARD für die spätere Inanspruchnahme von Mautleistungen Polen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall entsprechend der Nutzung der mautpflichtigen Infrastrukturen über die periodische Abrechnungen des DKV.
- 5.2 Wählt der Kunde die Nutzung des **Prepayment-Systems**, muss er zusätzlich einen Betrag auf sein virtuelles Konto bei der KAS einzahlen, von dem die Vergütung für die Inanspruchnahme der Mautleistungen Polen abgebucht wird. Das Konto kann später wiederholt aufgeladen werden. Die Autorisierung durch den DKV bzw. den Lieferanten bezieht sich in diesen Fällen auf den Einzahlungsbetrag. Die Einzahlung erfolgt über die DKV CARD und der Einzahlungsbetrag wird mit der nächsten Abrechnung des DKV nach Ziffer 7 gegenüber dem Kunden abgerechnet unabhängig davon, wann das Guthaben verbraucht wird. Ansprüche des Kunden auf Auszahlung eines etwaigen Guthabens muss der Kunde im direkten Verhältnis gegenüber KAS geltend machen; Ansprüche gegen den DKV bestehen insoweit nicht. Soweit die Systeme von KAS dies zulassen, kann der Kunde jedoch ggf. eine Erstattung über die DKV CARD veranlassen.
- 5.3 Für den Abschluss von Transaktionen durch den Kunden gilt der Verfügungsrahmen gemäß der DKV-AGB. KAS kann zusätzlich einen eigenen separaten Verfügungsrahmen für den Abschluss von Transaktionen durch den Kunden setzen. Es gilt dann der niedrigere Verfügungsrahmen.

## 6. Abwicklung der Transaktionen und Vergütung

- 6.1 Mit der Registrierung und bei jeder Inanspruchnahme von Mautleistungen Polen durch den Kunden unter Nutzung der DKV CARD, sei es in Form von Einzeltransaktionen im Prepayment-System (Aufladen des Kontos) oder in Form durch Nutzung mautpflichtiger Infrastrukturen im Postpayment-System (im Folgenden „**Transaktionen**“) geht der Kunde eine eigene vertragliche Beziehung

zu dem Lieferanten ein. Der Lieferant erbringt demnach die Mautleistungen Polen direkt bzw. über Dienstleister wie POLCAM gegenüber dem Kunden. Im Gegenzug hat der Lieferant einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung der Mautleistungen Polen gegen den Kunden. Es erfolgt insoweit abweichend vom dem in Ziffer 8 lit. c.) geregelten Grundsatz keine Direktlieferung von DKV.

Um die Abwicklung der Vergütung über den DKV zu ermöglichen, vereinbaren der DKV und der Kunde für alle Transaktionen, die der Kunde mit dem Lieferanten unter dieser MRP schließt, dass der DKV der Schuld des Kunden aus der jeweiligen Transaktion beiträgt. Hierdurch erlangt der Lieferant neben seinem Anspruch gegen den Kunden einen weiteren Anspruch gegen den DKV (insoweit echter Vertrag zu Gunsten Dritter); der Kunde und DKV sind damit gegenüber dem Lieferanten Gesamtschuldner.

6.2 Der DKV ist verpflichtet, sämtliche Forderungen, die Lieferanten gemäß Ziffer 0 gegen den Kunden und den DKV hat, zu begleichen. Dies kann ggf. über Zahlungen an AGES und/oder POLCAM erfolgen. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, dem DKV im Rahmen eines Gesamtschuldnerinnenausgleichs den vollen von DKV an den Lieferanten gezahlten Betrag zu erstatten („Erstattungsbetrag“).

6.3 Der Kunde ist ungeachtet der Unentgeltlichkeit des Schuldbeitritts des DKV verpflichtet, neben dem Erstattungsbetrag ein Entgelt gemäß Servicefee-Liste im Sinne der Ziffer 9 lit. b.) DKV-AGB für die übrigen Leistungen von DKV zu zahlen. DKV ist berechtigt, die Servicefee-Liste gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu ändern.

## **7. Rechnungstellung und Reklamationen**

7.1 Der DKV rechnet die Forderungen gemäß den Bestimmungen der DKV-AGB ab.

7.2 Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den DKV-Abrechnungen aufgeführt. Die Einzelfahrtnachweise kann der Kunde im E-Toll Portal einsehen.

7.3 Etwaige Reklamationen bezüglich einzelner Transaktionen muss der Kunde im Verhältnis mit KAS klären. Eine Erstattung ggf. überbezahlter Vergütung erfolgt ebenfalls direkt im Verhältnis zwischen der KAS und dem Kunden. Ansprüche des Kunden gegen den DKV bestehen insoweit nicht.

## **8. Leistungsbefreiung**

Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass das e-TOLL-Portal, die e-TOLL-App und die Kundenservicecenter nicht von DKV betrieben werden und nicht im Verantwortungsbereich des DKV liegen. Bei fehlender Verfügbarkeit oder Störungen dieser oder sonstiger Systeme und Einrichtungen des Lieferanten ist der DKV von seiner Leistungspflicht unter dieser MRP befreit. Das gleiche gilt, soweit POLCAM und/oder AGES ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem DKV unter den bestehenden vertraglichen Beziehungen nicht erfüllen und dem DKV dadurch die unter Ziffer 6 beschriebene Abwicklung nicht mehr möglich ist oder diese für den DKV unzumutbar wird. Der DKV wird den Kunden hiervon und von der voraussichtlichen Dauer der Leistungsbefreiung unverzüglich in Kenntnis setzen und den Kunden angemessen unterstützen.

## **9. Laufzeit und Beendigung**

9.1 Diese MPR gelten auf unbestimmte Zeit.

9.2 Beide Parteien können die MRP nach Maßgabe AGB-DKV kündigen.

9.3 Die MRP endet spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden. Eine gesonderte Erklärung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

9.4 Der DKV ist darüber hinaus berechtigt, die MRP fristlos außerordentlich zu kündigen, soweit die vertraglichen Beziehungen mit POLCAM und/oder AGES gleich aus welchem Grund enden oder so wesentlich verändert werden, dass dem DKV die unter Ziffer 6 beschriebene Abwicklung nicht mehr möglich ist oder diese für den DKV unzumutbar wird.

\* \* \* \* \*